

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Richtlinien über die Förderung von
Investitionen örtlicher Vereine durch die
Stadt Wildberg**

Der Gemeinderat hat am 20.03.1986 mit Stimmenmehrheit folgende Richtlinien beschlossen.

Die Stadt Wildberg fördert Investitionsmaßnahmen ortsansässiger Vereine in der Regel unter folgenden Bedingungen:

1. a) Das Vorhaben muss dem Vereinszweck unmittelbar dienen.
Wirtschaftlich nutzbare Räume und Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen. Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden.
- b) Die Anschaffung beweglicher Vermögensgegenstände kann außerdem nur dann gefördert werden, wenn
 - aa) der förderfähige Aufwand 5.000 € im Einzelfall übersteigt oder eine gravierende Investition für den Verein darstellt,
 - bb) die Beschaffung zur Pflege und Unterhaltung oder zur Erfüllung des Vereinszwecks zwingend notwendig ist und
 - cc) der betreffende bewegliche Vermögensgegenstand nicht zur Erzielung finanzieller Erträge unmittelbar verwendet werden kann.
2. a) Die Förderquote bewegt sich zwischen 8 und 12 % der jeweils entstehenden Gesamtkosten.
- b) Eigenleistungen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Gönner werden aufgrund fachmännischer Beurteilung in der Höhe in Geld bewertet, wie sie Firmenleistungen aufgrund günstiger Unternehmerpreise vollwertig ersetzen.
3. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt dem Baufortschritt entsprechend, wobei die Schlusszahlung in Höhe von 30 % des endgültig zu bewilligenden Gesamtbeitrags erst nach vollständiger Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme erfolgt. Hierbei müssen die Ausgaben des Vereins der Stadt gegenüber nachgewiesen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.
5. Zuschüsse werden in der Regel nur gewährt, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen oder ein beweglicher Vermögensgegenstand noch nicht beschafft ist.
6. Die Stadt behält sich vor,
 - a) zu prüfen, ob die aus dem Vorhaben resultierende finanzielle Belastung mit der Leistungsfähigkeit des Vereins vereinbar ist,
 - b) sich die Notwendigkeit und die technische Zweckmäßigkeit der Maßnahme nachweisen zu lassen und
 - c) besondere Bedingungen an die Zuschussgewährung zu knüpfen.
7. Der Gemeinderat entscheidet über die Einzelanträge.
8. Diese Richtlinien sind vom 27.06.1991 an maßgebend.

Die Richtlinien über die Förderung von Investitionen örtlicher Vereine durch die Stadt Wildberg vom 20. März 1986 wurden im Mitteilungsblatt Nr. 14 vom 02. April 1986 öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzung zu den Richtlinien über die Förderung von Investitionen örtlicher Vereine durch die Stadt Wildberg vom 27. Juni 1991 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 10. Juli 1991 öffentlich bekannt gemacht.

Eine weitere Änderung zu den Richtlinien hat der Gemeinderat am 19. Juli 2001 beschlossen.